



**Wir Franz von Gottes**  
 **Gnaden Erwählter Rö-**  
mischer Kaiser zu allen Seiten Mehrer des  
Reichs, in Germanien und zu Jerusalem  
König, Herzog zu Lothringen und Saar,  
Groß-Herzog zu Toscana, Fürst zu  
Charleville, Marggraf zu Komern,  
Graf zu Falkenstein &c. &c. &c.

**I**hun hiermit zu wissen &c. &c. Nachdem Un-  
sere herzlich geliebte Gemahlin der Kaiserin Königin Apo-  
stol. Majest. und Liebden, gleichwie Wir, aus besonderer

Zuneigung für den Militar-Stand , und um dessen so vielfältig bezeugte Treue , Tapferkeit und Klugheit vorzüglich zu belohnen , für gut befunden haben , zu Beförderung des Kriegs = Wesens einen neuen Militar = Ritter = Orden zu stiften , und denselben mit allen denjenigen Vorzügen auszuzeichnen , welche zu Erreichung Unseres vorgesezten Endzwecks etwas beytragen können. So haben Wir in Rücksicht auf einen so wichtigen Gegenstand das Großmeisterthum dieses militärischen Mariae Theresiae Ordens über Uns genommen ; wie Wir Uns dann hiermit nochmals und öffentlich zu dessen Chef Oberhaupt und Großmeister erklären , und von jedermann dafür gehalten wissen wollen.

In dieser Eigenschaft haben Wir durch die solenne Aufnahme Unseres vielgeliebten Bruders des Herzogs Carl zu Lothringen Liebden , und des Feldmarschalls Grafen von Daun zum ersten und zweyten Groß = Kreuz , nicht nur einen erwünschten Anfang dieses Ordens gemacht , sondern auch durch die nachher erfolgte Promotionen dessen ferneres Wachsthum zu befördern Uns angelegen seyn lassen. Es will Uns aber als Großmeister  
stern



stern nunmehr weiter obliegen, die innerliche und äußerliche Verfassung dieses Militar-Ordens, fordersamst durch gewisse Grund-Regeln vest zu setzen, dessen wesentliche Beschaffenheit und Unterschied von allen andern Ritter-Orden dieser Art zu bestimmen, und durch Unsere Vorsicht alles dasjenige möglichst zu erschöpfen, was zur Aufnahme, Beförderung und Dauer, sowohl als zum Ansehen und Glanz desselben gereichen mag.

Bermöge obberührter Absichten haben Wir durch Unsern Ordens-Canzler nachfolgende Statuten und Satzungen entwerfen lassen, solche auf das reiflichste erwogen, und aus Groß-Meisterlicher Macht und Vollkommenheit gnädigst begnehmeth, dergestalt, daß dieselben in allen Ordens-Anliegenheiten zur unveränderlichen Richtschnur genommen, und in ewige Zeiten bey Unserm Ordens-Archiv aufbehalten werden sollen. Unsere gnädigste Willens-Meynung ist demnach, daß

1<sup>mo</sup>. Dieser neue Ritter-Orden von dem 18<sup>ten</sup> Junii des 1757<sup>ten</sup> Jahrs an, für gestiftet und eröffnet angesehen, auch militärischer Mariæ Theresiæ Orden genennet werden solle, um andurch über die viel-



fältigen Verdienste Unseres Militaris Unsere gnädigste Zufriedenheit öffentlich an den Tag zu legen, und hiernächst das Ruhmvolle Andenken seines Wohlverhaltens bis auf die späteste Nachkommenschaft zu bringen.

Zu desto größerer Zierde dieses Ordens soll

2<sup>do</sup>. Das Großmeisterthum desselben, nach Unserem Ableben, hinführo jederzeit dem Regierer des Erzhauses Oesterreich und Beherrscher dessen sammentlicher Erb-Königreichen und Länder eigen seyn und verbleiben, auch weder durch Uns noch Unsere Nachfolger aus irgend einer Ursache jemals von dem Besitz derselben getrennet, oder abgerissen werden.

3<sup>tiö</sup>. Setzen Wir zur unverbrüchlichen Grund-Regel, daß niemand, wer der auch seye, wegen seiner hohen Geburth, langwierigen Diensten, vor dem Feind überkommenen Blessuren, oder wegen vorhergehender Verdiensten, noch viel weniger aber aus bloßer Gnade, und auf das Vorwort anderer, sondern einzig und allein diejenige in den Orden aufgenommen werden sollen, welche nicht nur nach Ehre und Pflichten ihrer Schuldigkeit ein völliges Genügen geleistet, sondern sich  
noch



noch über das durch eine besondere herzhafte That hervorgethan, oder kluge, und für Unseren Militar-Dienst erspriessliche Rathschläge nicht nur an Hand gegeben, sondern auch solche mit vorzüglicher Tapferkeit ausführen geholfen haben.

Von dieser Regel soll niemals abgewichen, noch in Ansehung derselben eine Ausnahme gestattet werden, so daß Wir Selbst Uns hierinnen die Hände zu binden gnädigst entschlossen sind.

4<sup>to</sup>. Verstehen Wir unter denenjenigen, die den Orden überkommen können, alle Unsere Ober-Officiers von der Infanterie und Cavallerie, der Husaren, Gränizer, der Artillerie, Minirer, und Ingenieurs von dem höchsten bis zum niedrigsten, mithin inclusive der Fähndriche und Cornets, ohne auf ihre Religion, Rang, und andere Umstände im mindesten zurückzusehen.

5<sup>to</sup>. Soll dieser militärische Ritter-Orden sich an keine gewisse Zahl binden, sondern jederzeit aus so vielen Groß-Creuzen und Rittern bestehen, als sich dazu würdig machen werden, sintemal je höher ihre Anzahl steigt, desto mehr die dabey vor Augen habende nützliche Absicht erreicht wird.

6<sup>to</sup>.

6<sup>to</sup>. Sollen die Ordens-Glieder aus zwey Klassen, nämlich aus Groß-Creuzen und Rittern bestehen, und zu Rittern alle diejenige aufgenommen werden, welche sich durch eine ausnehmend tapfere That vor andern verdienstlich machen, dahingegen die Groß-Creuze nur jenen zugedacht sind, welche ihre Tapferkeit mit einem klugen und solchen Betrag vereinigen, der in den glücklichen Ausschlag einer oder anderen Kriegs-Unternehmung von ersprießlichen Einfluß gewesen ist.

7<sup>mo</sup>. Sollen die Groß-Creuze ein goldenes weiß geschmelztes achteckichtes Kreuz, dessen Mittel-Schild auf der einen Seite Unsren und Unsrer herzlich geliebten Gemahlin der Kaiserin Königin Apost. Majest. und Liebden Namen in Chifre mit einem Lorber-Kranz eingefasset, auf der anderen Seiten aber das Erzherzoglich-Österreichische Wapen mit der Umschrift FORTITUDINI vorstellet, an einem ponceau rothen in der Mitte mit einem weißen Streif versehenen hand-breiten Band von der rechten zur linken en Echarpe, die Ritter hingegen eben ein solches jedoch kleineres Kreuz, an einem zwey Finger breiten Bande von der nämlichen Farbe in einem Knopf-

Knopfloch des Rocks oder der Weste auf der Brust tragen. Damit aber

8<sup>vo</sup> Die vorzüglichen Verdienste Unserer Generals und übrigen Officiers nicht nur durch dieses öffentliche und in die Augen fallende Ehren-Zeichen kenntbar gemacht, sondern auch ihnen zugleich ein Zufluß zu ihren Gehalt, und mithin ein besseres Auskommen verschaffet werde, so haben Wir einer Anzahl von zwanzig Groß-Creuzen eine jährliche Pension von funfzehnhundert Gulden, sodann einer Anzahl von einhundert Rittern eine jährliche Pension von sechshundert Gulden, und noch einer anderen Anzahl von einhundert Rittern eine jährliche Pension von vierhundert Gulden dergestalt bestimmt, daß sie selbige von dem Tage ihrer Aufnahme an genießen, die übrigen Ordens-Glieder aber, im Fall schon alle Pensionen verliehen wären, bey deren sich ergebenden Eröffnung alsdann, zu Folge ihres bey dem Orden habenden Ranges, in solche nachrücken, und so viel die Ritter insonderheit betrifft, diejenigen, welche bisher eine Pension von 400. fl. gezogen, in die Pensionen von 600. fl., die andern hingegen, welche noch gar keine

B

Pen-

Pension genossen, in die Pensionen von 400. fl. der Ordnung nach eintreten sollen. In Verfolg dessen haben Wir nebst Unserer herzlich geliebten Gemahlin, der Kaiserin Königin Apostolischen Majestät und Liebden

9<sup>nd</sup>. Diesem militarischen Mariae Theresiae Orden einmahlhundert und funfzig tausend Gulden jährlicher Einkünften angewiesen, welche einstweilen zu Errichtung der Ordens-Cassa, und zu Bestreitung derer Pensionen, wie auch alles übrigen bey dem Orden nothwendigen Aufwands hinlänglich seyn können. Ob nun zwar

10<sup>mo</sup>. Solchergestalt die Anzahl derjenigen Ordens-Glieder, welche Pensionen genießen, von nun an vest gestellet wird, so beziehet sich doch dieses nur auf die von Uns bestimmte Pensionen, keinesweegs aber auf die Verleihung des Ordens; maassen in demselben so viele Groß-Creuze und Ritter aufgenommen werden sollen, als sich nur immer hierzu würdig machen werden. Um in den Orden aufgenommen zu werden, sind

11<sup>mo</sup> Vorläufig drey weesentliche Stücke erforderlich, nämlich daß 1<sup>mo</sup>. die tapfere That, so das Recht zum Orden giebet, zureichend beschrieben; 2<sup>to</sup>. die Beschrei-



schreibung mit hinlänglichen Beweisthümen bestärket ; und dann endlichen 3<sup>ten</sup> von dem Ordens-Capitul die unpartheyische Untersuchung angestellet werde, ob nicht nur an dem Beweis nichts ermangle, sondern auch ob die beschriebene That von der Beschaffenheit seye, daß sie entweder das große oder kleine Kreuz verdiene. So viel nun

12<sup>ten</sup>. Die Beschreibung und Bescheinigung der That anbetrifft, haben bereits Unsere herzlich geliebte Gemahlin der Kaiserin Königin Apostol. Majestät und Liebden den gemessenen Befehl an dero Arméen ergehen, und bekannt machen lassen, daß keinem Ober-Officier, von dem höchsten bis zum niedrigsten, welcher sich durch eine besondere That zu dem neuen Orden würdig gemacht zu haben glaubet, verwehret, oder die geringste Hinderniß in den Weeg geleyet, sondern vielmehr aller Vorschub gegeben werden solle, desfalls den behörigen Beweis beyzubringen, welche gemessene Vorschrift Wir auch hiemit nochmals erneuern, und bestätigen. Weilen aber

13<sup>ten</sup>. Die Kriegsthaten meistens unter vieler Augen geschehen, und bey deren Zeugenschaft ein gewisses Maaß zu halten ist ; so muß sich auch hiebey nach



Unterschied der Fälle gerichtet, und insonderheit darauf gesehen werden, ob der Probführende General oder Ober-Officier zur Zeit, als er sich durch seine Tapferkeit und kluge Veranstellung hervor zu thun die Gelegenheit erhalten, unter eines anderen Commando gestanden seye, oder selbst das Commando geführet habe?

In dem ersten Falle ist fordersamst von dem commandirenden Officier die Zeugenschaft abzufordern, und der Aufsatß des Facti sowohl von ihm commandirenden Officier, als von fünf anderen Ober-Officiern mit ihrer Hand-Unterschrift und Pettschaft zu bestätigen, so daß in Ermangelung derselben vor jeden als Zeugen abgehenden Officier, zwey Unter-Officiers oder Gemeine gerechnet werden müssen. Sollte aber

14<sup>to</sup> Der commandirende Officier sich mit der Unwissenheit des Vorgangs entschuldigen, oder abwesend, und verhindert seyn, oder auch der Ordens-Candidat selbst das Commando geführet haben, so erfordern Wir solchenfalls die Zeugenschaft und Unterschrift von sechs Ober-Officiers oder vor einen jeden, der an dieser Zahl abgethet, von zwey Unter-Officiers oder Gemei-

meinen, die der Action mit beygewohnt haben. Wäre hingegen

15<sup>to</sup>. Der Fall so beschaffen, daß nicht so viele Zeugen, als bereits erwähnter maassen vorgeschrieben sind, aufgeföhret werden könnten, so sollen in der Beschreibung des Facti die Umstände desto genauer bemerkt, und diejenigen, welche die That mit Augen gesehen haben, zur Unterschrift ihrer Aussage gezogen werden.

16<sup>to</sup>. Die auf obbeschriebene Art ausgefertigte Attestata und Ritter-Proben sind sodann nebst der Species Facti dem von Uns bevollmächtigtem Groß-Creuz verschlossener zuzusenden, damit dieselben in dem Ordens-Capitul behörig geprüfet werden können.

17<sup>mo</sup>. Da sich auch jezuweilen der Fall ereignet, daß einige Unserer Generalen und Officiers sich bey den Armeen Unserer Bundsgenossen befinden, und denen dortigen Feldzügen beywohnen, so wäre unbillig, wenn denenselben die Gelegenheit zu diesem Orden zu gelangen dadurch entzogen würde. Wosern sich demnach selbige bey einer der alliirten Armeen durch eine tapfere und kluge That hervorzu thun Gelegenheit bekom-

men, und deren Beschreibung nach den oberwehnten Requisites einschicken; so soll hierüber auf die nämliche Art, als wäre die That bey Unserer Armée vorgefallen, Ordens-Capitul gehalten, das Factum untersucht, und beurtheilet, auch der Ordens-Candidat, wenn er würdig befunden wird, in den Orden ohneweigerlich aufgenommen werden. Was nun ferner

18<sup>vo</sup>. Die Instruction und Anweisung belanget, nach welcher das Capitul Unseres militarischen Mariæ Theresiæ Ordens gehalten werden soll, so ist hiebey Unsere gnädigste Willens-Meynung, daß, so oft ein Capitul angestellet wird, jederzeit alle bey der Armée anwesende Groß-Creuze und Ordens-Ritter dazu beruffen werden sollen, derjenige aber, welcher von Uns die Commission bey dem Capitul zu præsidiren überkommet, hat vorzüglich darauf zu sehen, daß dasselbe, außer ihm, annoch wenigstens aus sechs Groß-Creuzen oder Rittern, im Fall nämlich derer nicht mehrere bey der Armée zugegen sind, zusammengesetzt werde. Wann so fort

19<sup>no</sup>. Der zu dem Capitul anberaumte Tag und die Stunde erschienen, und die berufene Ordens-Glieder alle versammelt sind, so soll der præsidirende Groß-Creuz die Memorialien und Attestata, wosferne sie nicht zu Gewinnung der Zeit unter denen Ordens-Gliedern bereits circuliret haben, durch eine Person von der Kriegs-Canzley ablesen, und die unterschriebene Zeugen nach der Ordnung ihres verschiedenen Militar-Rangs zusammen zählen lassen, damit ein jeder von denen Anwesenden die Verdienste des Candidaten alsobald übersehen und bemerken könne, ob dessen erwiesene That sich zu diesem Orden qualificire, und ob bey den Zeugnissen insbesondere alle erforderliche Kennzeichen der Authenticität vorhanden sind. Ungeachtet Wir nun

20<sup>mo</sup>. Keines weegs zweifeln, daß diejenigen Groß-Creuze und Ritter, aus welchen das Capitul bestehet, nachdem sie selbst durch ihre Thaten sich des Ordens würdig gemacht haben, am besten im Stand seyn werden, anderer Verdienste zu beurtheilen, so haben Wir dannoch nicht für undienlich erachtet, Unserem Ordens



denſ-Capitul die weſentliche und ganz beſondere Eigenſchaft dieſes Militarischen Ordens nochmals begreiflich zu machen; Und weil es nicht wohl möglich iſt in eine ausführliche Beſchreibung derer ſo vielfältigen Kriegs-Thaten, die bey verſchiedenen Gelegenheiten, und auf mancherley Art vorkommen können, einzugehen, ſo wollen wir hier nur überhaupt gewiſſe Grund-Regeln veſtſetzen, damit das Capitul eine Richtſchnur haben möge, nach welcher es ſeinen Betrag abmeſſen könne. Es iſt zwar an dem, daß alle Unternehmungen der Generalität ſowohl als derer Officiers zu Beförderung Unſeres Dienſtes eine natürliche Folge ihrer Obliegenheit ſind; Es hat aber auch die Schuldigkeit und Tapferkeit in dem Militari ſo zu ſagen ihre Stufen, welche eine That mehr oder weniger verdienſtlich machen, nachdem ſie der Vollkommenheit näher, oder von derſelben entfernter iſt, gleichwie dann auch die eigentliche Abſicht dieſes Ordens dahin abzielet, die Pflicht und den Dienſt-Eifer des Militaris in der Ausübung ſelbſt auf einen höheren Grad zu bringen, und diejenige zu außerordentlichen Thaten aufzumunteren, welche ſich ſonſt  
begnü-

begnügt haben würden, ihrer Schuldigkeit nur dem allgemeinen Begriff nach ein Genüge zu leisten. Dannenher kommet es bey diesem Orden nicht schlechterdings auf eine solche Verhältniß zwischen dem Facto und der Belohnung an, die sich auf eine geometrische Art ausmessen läffet. Dann wollte man die Schuldigkeit eines Kriegsmannes in so genauem Verstande nehmen, so würden entweder gar keine militärische Facta, oder doch sehr wenige, zu diesem Orden tüchtig machen, der Dienst-Eifer aber dadurch erkalten, und folglich der große Endzweck, den man sich bey Errichtung des Ordens vorgesezet hat, hinweg fallen. Weilen es jedoch

21<sup>m<sup>o</sup></sup> in der That schwer fället, derley Facta nach allen Umständen gründlich zu prüfen, und ihren Werth richtig abzuwiegen, indessen aber hinlänglich seyn kann, wenn man in solchen Fällen alle mögliche und vernünftige Vorsicht anwendet, so halten Wir für unumgänglich nöthig, Unserem Ordens-Capitul als eine unwandelbare Richtschnur vor Augen zu legen, daß alle diejenigen Thaten, welche ohne Verantwortung hätten unterlassen werden können, aber dennoch unter-

§

nom-



nommen worden, des Ordens würdig sind; zum Bey-  
 spiel: wenn ein Officier ohne besonderen Befehl einen  
 Angriff waget, und nicht nur mit gefestem Gemüth alle  
 Veranstaltungen machet, sondern auch dabey eine per-  
 sönliche Herzhaftigkeit bezeigt: wenn er durch seinen  
 Vorgang die unterhabende Mannschaft anfrischet, eine  
 Schanze, Batterie oder sonst einen besetzten Ort über-  
 steigt; wenn er eine Oefnung zwischen den feindlichen  
 Truppen wahrnimmet, und sich dieses Vortheils ohne  
 Erwartung der Ordre zum besten Unseres Dienstes be-  
 dienet, wenn er sich zu einer gefährlichen Unternehmung  
 freywillig anbiethet, und selbige ihm gelinget; wenn  
 er in dem Treffen auf seinen Flügel, mit seiner Brigade,  
 Compagnie, oder Commando von sich selbst eine Be-  
 wegung machet, woraus einem Corps oder vielleicht der  
 ganzen Armée ein besonderer Vortheil erwächst; wenn  
 er ein thunliches Militar-Project, oder sonsten eine  
 neue Entdeckung machet, und durch deren Ausführung  
 einen wirklichen Nutzen zu Wege bringet, u. s. w.  
 Maassen einem jeden Militar-Officier bey der Armée  
 und bey allen Corps derselben erlaubet seyn soll, sei-  
 nem



nem commandirenden Generalen oder Staabs-Officier dasjenige vorzutragen, was ihm die Gelegenheit verschaffen kann, wider den Feind etwas vortheilhaftes zu unternehmen, und dadurch dieses Ehren-Zeichen zu erwerben. In allen dergleichen Fällen, welche nicht leicht vorausgesehen, noch alle nach der Reihe angeführet werden können, ist jedannoch

22<sup>do</sup>. Nur auf das kleine Kreuz anzutragen, mit dem großen Kreuz hingegen überaus sparsam zu verfahren, und nur alsdann damit vorzugehen, wenn nebst der Herzhaftigkeit ein außerordentliches kluges Betragen in der nämlichen That sich vereinbaret befindet. Solchergestalt können nach diesen beyden Grund-Regeln, welche die Natur des Ordens selbst mit sich bringet, alle tapfere Thaten untersucht, und die Zierde des Ordens in ihren Werth und Glanz erhalten werden. Es ereignen sich aber auch ferner

23<sup>tiö</sup> In Betracht der Ritter-Proben verschiedene Bedenklichkeiten, maassen theils ihre Authenticität und theils die Zeugenschaft derselben zweifelhaft seyn kann. Um demnach der Verwirrung auszuweichen, hat das



Ordens=Capitul ein für allemal bey der Regel zu verbleiben, und die Untersuchung der Ritter=Proben nach Ordnung der Zeit, in welcher das Factum geschehen ist, auf die vorgeschriebene Weise vorzunehmen, damit man wegen ihrer Legalität vollkommen gesicheret seyn, und keiner, der für dißmal ausgeschlossen wird, mit Bestand der Wahrheit sich über Parteylichkeit oder Ungerechtigkeit beklagen möge.

Dann da Unsere gnädigste Willens=Meynung dahin gehet, daß ohne Ansehung der Person, ohne Gunst oder Mißgunst, mit dem einem wie mit dem andern verfahren, und jedem der Weeg offen gelassen werde, sich durch neue Unternehmungen des Ordens würdig zu machen, so ist es keine Schande, mit diesem Ehren=Zeichen noch nicht ausgezieret zu seyn, vielmehr sind Wir der gnädigsten Zuversicht, daß ein rechtschaffener Officier seinen Eifer verdoppeln werde, um endlich einen Preis zu erhalten, der nur dem vorzüglichen Verdienst allein gewidmet ist. Und hierinnen lieget eben die weesentliche Eigenschaft dieses Ordens verborgen, welche, wenn sie genau, und Unserer Absicht gemäß vor Augen behal-

ten

ten wird, für Unseren Dienst die größten Vortheile verspricht. Wir können also diese Betrachtung nicht oft genug wiederholen, und versehen Uns anbey

24<sup>to</sup>. Zu Unserm Ordens-Capitul gnädigst, daß selbes bey Untersuchung der Militar-Thaten mit allem möglichen Bedacht und mit einer vernünftigen Schärfe zu Werke gehen, auch von denen obangezeigten Maas-Regeln im geringsten nicht abweichen, insonderheit aber die Attestaten, ob sie vollständig authentisch und gültig sind, auf das vorsichtigste prüfen, und für niemanden weder einige Rücksicht noch besondere Freundschaft hegen, sondern einzig und allein die Ehre dieses Ordens, und die Beförderung Unseres Dienstes, als die wahre und einzige Haupt-Absicht, zur Richtschnur nehmen werde; gestalten Wir dessen vorzügliche Reinigkeit, nicht in der Menge derer Rittern, sondern in der Belohnung der wahren Kriegs-Tapferkeit suchen, so daß jedermann bey Erblickung dieses Ehren-Zeichens alsobald den untrüglichen Schluß machen könne, es müsse dessen Besitzer solches durch eine außerordentliche tapfere militärische That erworben haben, ein Vorzug dessen Werth



durch die daraus fließende allgemeine Hochachtung noch mehr erhoben wird, und woran mithin allen Militar-Personen von dem größten bis zu dem kleinsten unendlich viel gelegen seyn muß, maassen einem jeden, der mit dem Ordens-Creuz gezieret wird, zum ausnehmenden Vorzug gereichet, daß solches niemanden anders, als nach vorgängiger genauer Untersuchung, folglich einzig und allein den wahren und geprüften Verdiensten verliehen werde.

Wenn Wir nun alles obige voraussetzen, so wird

25<sup>to</sup>. Unser Ordens-Capitul sich hoffentlich im Stande befinden, von allen und jeden vorkommenden militärischen Factis ein gründliches Urtheil zu fällen, und mithin einzusehen, ob wegen angezeigter Verdiensten der Orden mit Recht kann begehret, Uns als Groß-Meistern zur Aufnahme des Candidaten angerathen, und sofort auf das große oder kleine Kreuz angetragen werden, oder ob das Factum gar keiner Rücksicht würdig seye. Solchemnach soll

26.<sup>to</sup> Ein jeder derer anwesenden Groß-Creuzen und Rittern, und zwar so, daß man von den jüngern anfangt, und bis zu den ältesten hinauf steigt, über die in denen Memorialien angeführte Verdienste sowohl als über die Gültigkeit derer Attestaten seine Meynung ad Protocollum eröffnen, sodann aber

27.<sup>mo</sup> Der Præses Capituli die Stimmen sammeln, secundum Majora das Conclusum machen, und Uns dieses Capitular-Gutachten nebst denen Memorialien, denen Attestatis, und dem geführten Protocoll, worinnen eines jeden Votum bemerket ist, zusammen in Originali einschicken, damit Wir Unseren Großmeisterlichen Endschluß darüber fassen, und des Capituls Vorschlag entweder bestätigen oder abändern, oder sonst die weitere Befehle geben können, sintemal Wir Uns als Großmeistern den endlichen Ausspruch allein vorbehalten, das Capitul hingegen nur zu dessen Vorbereitung dienet, und nichts zu entscheiden hat. Da Wir aber

28.<sup>vo</sup> Die Commission bey dem Capitul zu præsidiren einem derer Groß-Creuzen, welcher bey der Armée gegenwärtig ist, nach gut befinden allezeit auftragen

tragen werden; erachten Wir zugleich nöthig, damit erwehntes Ordens-Capitul nie außer Activität kommen möge, denselben im Fall einer Unpäßlichkeit oder Hinderniß, mit der Substitutions-Vollmacht zu versehen, welche Substituierung jedoch allemal schriftlich, und auf keinen anderen als einen Groß-Creuz, auch allezeit auf den ältesten, wenn er nicht abwesend oder verhindert ist, zu verfügen seyn wird. Im Fall nun

29<sup>no.</sup> Von Uns als Groß-Meistern die Bestätigung des Capitular-Schlusses, und die Promotion derer Ordens-Candidaten durch eine von Uns eigenhändig unterschriebene Liste einlaufet, so ist unser gnädigster Wille, daß dieselben Candidaten Unser Groß-Meisterlichen Gnade auf die feyerlichste Art versicheret werden. Demnach hat derjenige, so von Uns die Vollmacht bey dem Capitul zu præsidiren erhält, oder welchen dieser hierzu substituiren und bevollmächtigen wird, denen Candidaten ihre bevorstehende Ritter-Promotion durch besondere Zuschrift wissend zu machen, und anbey sowohl den Tag als die Stund zu bemerken, wann diese feyerliche Handlung vor sich gehen solle. Sodann ist

30<sup>mo</sup>. Tages vorher bey der Parole öffentlich kund zu machen, daß Wir die mit Namen zu nennenden Generals und Officiers, wegen ihres klugen und tapferen Betrags würdig befunden, in den Orden theils als Groß-Creuz theils aber als Ritter auf- und angenommen zu werden, und daß zu Folge Unseres gnädigsten Befehls die Promotion folgenden Tags in dem Haupt-Quartier um die bestimmte Zeit vollzogen werden solle, zu welchem Ende sowohl die übrige Generalität als Staabs- und Ober-Officiers sich daselbst einzufinden, und der feyerlichen Aufnahme in den Orden beyzuwohnen hätten. Hierauf soll

31<sup>mo</sup>. Folgenden Tags der bevollmächtigte Groß-Creuz der Versammlung durch eine kurze Rede Unsere Großmeisterliche Endschlüssung in Ansehung der besondern Verdiensten derer Candidaten bekannt machen, und bey dem Schluß das Ordens-Zeichen denen Groß-Creuzen en écharpe, denen übrigen Rittern aber an ein Knopfloch des Rocks oder der Weste unter Trompeten und Pauken Schall, und Ablesung folgender Formul anhangen:

D

Auf



Auf Allerhöchsten Kaiserl. Großmeisterlichen Befehl empfangen dieselbe aus meinen Händen das Zeichen des Militarischen Mariæ Theresiæ Ordens. Dieses dienet zum Beweis ihrer Thaten und Aufnahme in diesen Orden, der allein der Tapferkeit und Klugheit gewidmet ist. Gebrauchen Sie sich dessen zur Ehre Gottes, zum Dienst des Durchlauchtigsten Erz-Hauses, und zur Vertheidigung des Vaterlands; Sodann die Candidaten allerseits unter einem anständigen Glückwunsch umarmen, welches hierauf alle Groß-Creuze und Ritter ebenfalls gegeneinander zu befolgen haben. Was aber

32<sup>do</sup>. Diejenigen Ordens-Candidaten belanget, welche sich bey der Armée nicht gegenwärtig, sondern auf Commando, oder aus anderen erheblichen Ursachen von dem Haupt-Quartier abwesend befinden, und folglich ihr Ordens-Zeichen aus den Händen des præsidirenden Groß-Creuzes nicht persönlich empfangen können, so befehlen



fehlen Wir hiemit gnädigst, daß noch vor dem Receptions-Actu in der Anrede an die Versammlung ihrer namentlich gedacht, das Ordens-Zeichen hingegen ihnen entweder durch die in der Nähe befindliche Groß-Creuze angehänget, oder im Fall wegen weiter Entfernung auch dieses unthunlich wäre, von dem präsidirenden Groß-Creuz, mittels eines besonderen Schreibens, zugefertigt werde. Hiernächst ist

33<sup>to</sup>. Nach vollendetem Receptions-Actu einem jeden Groß-Creuz und Ritter sein Promotions-Patent von der Ordens-Canzley Taxfrey auszufertigen, denen abwesenden aber durch ihre Agenten oder Bestellte zuzusenden.

34<sup>to</sup>. Um nun auch den Rang derer Ordens-Glieder unter sich ein für allemal festzusetzen, so ist zuvörderst Unsere gnädigste Willens-Meynung, daß ungeachtet die bey der ersten Promotion vom 7. März 1758 creirte Grands Croix und Chevaliers, aus Rücksicht, daß sie die ersten waren, den Rang in den Orden nach ihrem Militar-Character bekommen haben, dannoch ins künftige dieses zu keiner Folge angezogen werden möge, sondern daß, gleichwie überhaupt die Grands-Croix denen



Chevaliers vorgehen, also beyde hinwiederum unter sich und bey dem Orden den Rang schlechterdings nach der Zeit ihrer Ritter-That zu nehmen haben, folglich dieselben gleichsam so viele besondere Promotionen ausmachen, als nach chronologischer Ordnung Epoquen ihrer Ritter-Thaten vorhanden sind.

Hingegen sollen diejenigen Ordens = Glieder, so von der nämlichen Epoque sind, nach ihrem Militar-Character, und im Fall mehrere von gleichem Militar-Character zusammen treffen, nach ihrer Ancienneté und derselben anklebenden Rang den Vorzug haben. Woraus sich dann von selbst ergibt, daß diejenigen neuen Groß-Creuze, welche bereits vorher Ritter gewesen sind, denen übrigen Groß-Creuzen von der nämlichen Promotion auch im Range vorgehen, maassen diese Ordnung in der Natur des Ordens selbst gegründet ist, und mithin nicht nur zu dessen Dauer und Zierde gereicht, sondern auch die genaue Beobachtung der von Uns gleich bey Anfang desselben festgesetzten Grund-Regel bestätigt, daß bey Verleihung dieses Ritter = Ordens einzig und allein auf die Militar-Berdienste, und zwar nach  
 Ord-

Ordnung der Zeit, so wie die Facta derer Candidaten sich ereignen würden, zurückgesehen werden solle. Da nun

35<sup>to</sup>. Unter denen Grands-Croix und Chevaliers bey allen Gelegenheiten, wo sie als Ordens = Glieder erscheinen, der Rang nach Unserer jetzt erklärten Vorschrift seine Wichtigkeit hat, also wollen Wir ferner aus vorzüglicher Achtung für die Mitglieder Unseres Ordens, daß sowohl die Ordens-Ritter als Groß-Creuze an Unserem Hof-Lager, im Fall sie entweder bey Uns oder bey Unserer herzlich geliebten Gemahlin der Kaiserin Königin Apostolischen Majestät und Liebden Audienz suchen, solche ohne sich vorher bey dem Obrist-Cammerer diesfalls anzumelden, und zwar in der Burg in der Retirade, zu Schönbrunn hingegen in dem Spiegel-Zimmer zu erhalten, die Ehre genießen. Auf gleiche Weise soll denen Groß-Creuzen je und allezeit, denen Rittern aber nur allein an dem Tag des jährlichen Ordens = Festes, wie auch alsdann, wann sie bey ihrer Ankunft oder Abreise zum Hand-Kuß gelassen werden, der freye Eintritt in die geheimde Raths-Stube gestattet seyn.

Hiernächst sollen alle und jede Groß-Creuze und Ritter dieses Militar-Ordens den Borzug haben, nicht nur bey denen Hof-Festen, und Ordinari-Apartemens, sondern auch bey denen sogenannten Spiel- oder kleineren Apartemens gleich denen Generals-Personen eingelassen zu werden. Und gleichwie

36<sup>to</sup>. Das Ordens-Creuz allen Groß-Creuzen und Rittern, eo ipso, daß sie in den Orden aufgenommen werden, den Ritterstand, wenn sie sich darinnen noch nicht befinden, beyleget, also haben auch Unsere herzlich geliebte Gemahlin, der Kaiserin Königin Apostolische Majestät und Liebden, an dero Erbländische Stellen den gemessenen Befehl ergehen lassen, daß dieser Ritterstand von jedermänniglich anerkannt, und denen Ordens-Gliedern durchgehends solcher Qualitæt gemäß begegnet werde. Nebst deme aber soll nicht minder

37<sup>mo</sup>. Denenjenigen Groß-Creuzen und Rittern, welche es begehren, der Herren-Stand, nämlich das Baronat ertheilet, und das gewöhnliche Diploma ohnentgeltlich ausgefertigt werden. Aus welcher Betrachtung auch



38<sup>vo</sup>. Unsere herzlich geliebte Gemahlin der Kaiserin Königin Apostolische Majestät und Liebden Dero Erbländischen Stellen ferner anbefohlen haben, daß dieselben bey allen vorfallenden Expeditionen und anderen Gelegenheiten, denen Groß-Creuzen und Rittern die ihnen gebührende Ordens-Titulatur beyzulegen nicht ermanglen sollen. Gleichwie dann auch

39<sup>no</sup>. Die Groß-Creuze und Ritter selbst sich von ihrer Ordens-Würde zu schreiben, und das Ordens-Creuz in ihren Wapen oder auf ihren Sigillen und Petschaften zu führen, berechtiget sind.

40<sup>no</sup>. Da nun einem solchen Orden, der allein durch ausnehmende Tapferkeit und Kriegs-Verdienste erworben werden kann, kein anderer in der Hochschätzung vorzuziehen ist, so haben Wir auch für gut befunden, bey der Regel des goldenen Bließ-Ordens, daß nämlich neben demselben kein anderes Ordens-Zeichen getragen werden könne, einzig und allein in Ansehung des militärischen Mariæ Theresiæ Ordens eine Ausnahme zu machen, und verordnen demnach hiermit gnädigst, daß dessen Ehrenzeichen zugleich mit und neben dem goldenen

nen

nen Bließ getragen werden, hingegen kein Ritter-Orden einer auswärtigen Puissance eben so, wie bey dem goldenen Bließ, nebst dem militarischen Mariae Theresiae Orden Platz finden könne und solle. Uebrigens wird

41<sup>mo</sup>. Einem jeden Groß-Creuz und Ritter vergönnet, auf seine eigene Kosten sich mehrere Ordens-Creuze anzuschaffen, jedoch daß davon jedesmal dem Ordens-Canzler vorläufige Nachricht gegeben werde.

42<sup>do</sup>. Wenn von Unseren Groß-Creuzen und Ordens-Rittern Catholischer Religion einer oder mehrere in Feld-Schlachten und Scharmüßeln umkommen, oder sonst mit Tod abgehen; so soll für dieselben ein eigenes Seelen-Mitt in der Augustiner Hof-Kirchen gehalten, deren hinterlassenes Ordens-Zeichen aber von denen Erben, oder wer es sonst zu Handen bekommt, dem Ordens-Canzler behändiget oder zugeschicket werden. Hiernächst aber haben Wir

43<sup>to</sup>. Ferner mildest verordnet, daß nach erfolgten Absterben derer Groß-Creuzen und Rittern, die Hälfte der genossenen Pension von ihren hinterlassenen Wittben Lebenslang beybehalten, und aus der Ordens-Cassa gezogen werden solle. Nachdem Wir auch 44<sup>to</sup>. Für

44<sup>to</sup>. Für nöthig erachtet haben, diesen Ritter-Orden mit einem Canzler zu versehen, so ist Unsere gnädigste Willens-Meynung, daß das Ordens-Canzleriat allemal von dem Hof- und Staats-Canzler zugleich bekleidet und geführet werde. So oft Wir nun hinführo in eigener Person Groß-Creuze oder Ritter creiren, soll

45<sup>to</sup>. Der Ordens-Canzler die Anrede an die Versammlung halten, und zu Folge des bey dem ersten solennen Receptions-Actu beobachteten, und hier sub N. 1. angeboenen Ceremoniells Uns das Ordens-Zeichen für jeden Candidaten behändigen, auch sonst überhaupt Uns von allen, was in Ordens-Anliegenheiten vorfället, mündlichen oder schriftlichen Vortrag thun, aus welcher Ursache Wir hiemit

46<sup>to</sup>. Befehlen, daß alle an Uns gestellte Memorialien und Schreiben in Ordens-Sachen sowohl, als die Capitular-Berichte und Gutachten, Unserem Ordens-Canzler sub volanti beygeschlossen, und zugesendet werden sollen.

47<sup>mo</sup>. Unter dem Ordens-Canzler sollen die Ordens-Beamte, nämlich der Tresorier und Greffier stehen, welche Wir und Unsere Nachfolger, als Groß-Meister,

§

auf

auf des Ordens-Canzlers Vorschlag jederzeit ernennen wollen. Ihre beiderseitige Verrichtungen aber bestehen in folgenden.

48<sup>vo</sup>. Der Ordens-Tresorier hat nicht nur vor die Zurichtung der Ordens-Zeichen zu sorgen, und selbige bey solennen Receptionen, die Wir in eigener Person verrichten, dem Ordens-Canzler zu überreichen, sondern auch die jährlich dem Orden ausgesetzte einmahlhundert und funfzig tausend Gulden zu erheben, hiervon die Pensionen der Ritter und Besoldungen der Ordens-Beamten auszuzahlen, und sowohl über diese als andere Ordens Kosten jährliche Rechnung abzulegen.

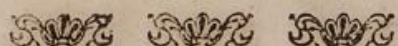
49<sup>no</sup>. Der Ordens-Greffier soll ein documentirtes Protocoll führen, und in selbiges alles dasjenige, was in Ordens-Geschäften merkwürdiges vorkommet, nach Ordnung der Zeit an behörigen Ort eintragen, Unsere Rescripte und Befehle an das Ordens-Capitul sowohl als die Patenten derer von Uns ernannten Groß-Creuzen und Rittern ausfertigen, sodann bey jeder Promotion die Listen derer Ordens-Candidaten nach ihrem bey dem Orden habenden Rang verfassen, nicht minder auch die Memorialien derer Ordens-



denß = Candidaten und übrige den Orden betreffende Schriften registriren, und in besondern Fasciculi bey dem Ordens-Archiv aufbehalten, auch überhaupt alle Expeditionen durch den eigentß hierzu bestellten Canzellisten abschreiben, und mundiren lassen.

50<sup>mo</sup>. Um schließlichen das Andenken von der Stiftung dieses Ordens zu verewigen, haben Wir gnädigst verordnet, daß das Ordensfest alljährlich den 15ten Octobris als am Fest der heiligen Theresia, und zwar zu Friedens-Zeiten bey Unserem Hoflager nach dem hier sub N. 2. anschlüssigem Ceremoniali, zu Kriegs-Zeiten aber in dem Haupt-Quartier der Armée feyerlichst begangen werden soll.

51<sup>mo</sup>. Gleichwie Wir Uns nun sowohl zu Unseren Groß-Creuzen, als zu allen übrigen Ordens-Rittern zum voraus mildest versehen, daß die von Uns hier festgesetzte Ordens-Regeln und Statuten stets und unverbrüchlich von ihnen werden beobachtet, und andurch derjenige grosse Endzweck, welchen Wir Uns bey Errichtung dieses Ordens vorgesezet, nämlich die Aufnahme des Militaris, in voller Maaß erreicht werden; also befehlen Wir allen Unseren Ordens-Groß-Creuzen und Rittern



die genaue Befolgung obstehender Statuten hiermit ernstlich und gnädigst, tragen auch zugleich Unserem Ordens-Canzler auf, seine ohnablässige aufmerksamste Sorgfalt dahin zu richten, daß diesen Ordens-Satzungen in allen ihren Artickeln nicht nur von denen Ordens-Gliedern durchgehends nachgelebet, sondern auch von allen zu dem Orden gehörigen Personen pflichtschuldigste Folge geleistet werde.

Urkund dessen haben Wir gegenwärtige Statuten eigenhändig unterschrieben, und Unser größeres Ordens-Innsiegel daran hängen lassen. Geschehen in Unserer Kaiserlichen Residenz-Stadt Wien den 12. Decembris im 1758<sup>ten</sup> Jahr.

**Sranz.**

Gr. Kaunig Rittberg.

Ad Mandatum Sacr. Cæs.  
Majestatis proprium.

Christ. Aug. Beck.

Num. I.